

Die Kostenfalle im Medizinstrafverfahren

Dr. Alexander Dorn
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Dorn Medizinrecht

Am Winterhafen 4_ 55131 Mainz
T 06131 494822-0 _ F 06131 494822-22
kanzlei@dorn-medizinrecht.de_www.dorn-medizinrecht.de



Einführung



Einführung (1)



3

Einführung (2)

- Klassisch: **Fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung** (§§ 229, 222 StGB)
- Um 2000: **„Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen“** (§ 263 StGB)
- 2003: **„Verordnungsuntreue“** (§ 266 StGB)
- ab 2012: Tendenz der Ausweitung des sog. **„Korruptionsstrafrechts“** auf den (vertrags-) ärztlichen Bereich

4

Einführung (3)

„Sehr geehrter Herr Dr. Dorn,

mit Schreiben vom 19.12.2014 und vom 20.01.2015 habe ich Sie um Mitteilung des Sachstandes hinsichtlich eines möglichen Verfahrensabschlusses gem. § 153a Abs. 1 StPO gebeten, jedoch keine Antwort von Ihnen erhalten.

Ich beabsichtige nunmehr, die Ermittlungen fortzusetzen.

Dazu sollen Patienten, die an den von der KV [...] beanstandeten „zeitintensiven“ Tagen behandelt worden sein sollen, als Zeugen vernommen werden. **Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, auch im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten durch die erforderliche Beauftragung eines EDV-Sachverständigen und einer Sachverständigen im Abrechnungswesen**, sollen sich die Ermittlungen zunächst auf die Befragung von Patienten von 2 Behandlungstagen beschränken.

Sollte Ihr Mandant wider Erwarten doch einen Verfahrensabschluss gem. § 153a Abs. 1 StPO in Erwägung ziehen, bitte ich um entsprechende Mitteilung bis spätestens zum 10.03.2015.

Mit freundlichen Grüßen“

5

Der Fall Labor L.



Der Fall Labor L.

Nur beispielhaft sei zu Beginn ein Ermittlungsverfahren der StA [...] von Mitte der 2000er Jahre genannt, in dem von neun unterschiedlichen sog. Sachverständigen sowie der Firma [...] für **1.390,5 Stunden** insgesamt **52.019,46 €** abgerechnet wurden. Demgegenüber liquidierte der medizinische Sachverständige, ein ordinerter Chefarzt und Facharzt für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, für **31,5 Stunden** einen Betrag von **3.153,84 €**.

Das Verfahren wurde nach § 153a StPO eingestellt.

Die Kosten verblieben beim Staat.

7

Der Fall Dr. X.

Der Fall Dr. X. (1)

- Dr. X. war von **1978 bis 2006** als Facharzt zur **Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung** zugelassen.
- Aufgrund einer Strafanzeige eines Patienten vom 17. Februar 1999 führt die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen ihn.
- Am 16. März 2000 wurde die Praxis durchsucht.
- Am 1. Februar 2008 ergeht ein Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts: Festsetzung von **9 Monaten Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung wegen gewerbsmäßigen Betrugs sowie als Bewährungsauflage Zahlung von 63.000 € an eine gemeinnützige Einrichtung. Außerdem wurden ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt.**
- Dr. X. ist bereits anwaltlich vertreten.

9

Der Fall Dr. X. (2)

Am 17. Februar 2008 sucht Dr. X. einen weiteren Rechtsanwalt auf:

- Die **Einspruchsfrist** für den Strafbefehl **laufe morgen ab**. Sein Anwalt habe den Strafbefehl im Rahmen eines **Deals** ausgehandelt.
- Er habe **nichts Schlimmes gemacht**, die Sachverständige der Staatsanwaltschaft verkenne die medizinische Bedeutung seiner Arbeit und wisse auch über die ärztliche Abrechnung nicht Bescheid.
- Er wolle aber unbedingt, dass die Sache **nach 9 Jahren ein Ende habe**.
- Er sei jetzt schon seit 2 Jahren im Ruhestand und über die Angelegenheit zwischenzeitlich auch **schwer erkrankt**.

10

Der Fall Dr. X. (3)

- Dr. X. will nun wissen, wie er sich verhalten soll?
- Welche Optionen hat er?
- Welche Folgen sind mit diesen Optionen möglicherweise verknüpft?
- Was ist ihm zu raten?

11

Die Folgen...



Der Fall Dr. X. (4)

Kostenrechnung der Landesjustizkasse

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls erhält Dr. X im März 2008 durch die Landesjustizkasse eine Kostenrechnung und die Aufforderung, binnen zwei Wochen **72.728,78 €** (120 € Strafbefehlsgebühr und weitere **72.608,78 € Sachverständigenauslagen**) zu zahlen.

13

„Die Krise kann ein produktiver Zustand sein.
Man muss ihr nur den Beigeschmack der Katastrophe nehmen.“

Max Frisch

14

Dorn Medizinrecht

Der Fall Dr. X. (5)

Die Sachverständige hatte **2210 Arbeitsstunden**, damit 277 Arbeitstage zu 8 Stunden, also **weit mehr als ein Jahrespensum** abgerechnet.

Zudem hat sie täglich Fahrtkosten abgerechnet.

15

Dorn Medizinrecht

Der Fall Dr. X. (6)

Nach der Akte gab es,

- zwei **schriftliche Ausarbeitungen**,
- die **Teilnahme an der Durchsuchung**,
- die **Teilnahme an der Vernehmung von acht Zeugen** sowie
- an der zweistündigen **Beschuldigtenvernehmung**.

16

Dorn Medizinrecht

Der Fall Dr. X. (7)

- **Detaillierte Leistungsbeschreibungen** lagen nicht vor.
- Angeblich erstellte **Fragenkataloge waren nicht zur Akte gelangt.**
- Die letzte **Rechnung enthielt keine Leistungsangaben.**
- Auch wurde die weitere **Erstellung von Fragenkatalogen** noch in Rechnung gestellt, nachdem bereits alle Zeugen vernommen waren.

17

Zum rechtlichen
Hintergrund



Zum rechtlichen Hintergrund (1)

„Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muss darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.“ (§ 464 Abs. 1 StPO)

„Die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, trifft das Gericht in dem Urteil oder in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt.“ (§ 464 Abs. 2 StPO)

„Kosten des Verfahrens sind die Gebühren und Auslagen der Staatskasse. Zu den Kosten gehören auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen Kosten sowie die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolge der Tat.“ (§ 464a Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO)

19

Zum rechtlichen Hintergrund (2)

Kostengrundentscheidung

- **Anfechten, wenn die Auslagenteilung zwischen Verurteilten und der Landeskasse nach § 465 Abs. 2 StPO angegriffen werden soll.**
- **Sofortige Beschwerde** (§ 464 Abs. 3 StPO)

20

Zum rechtlichen Hintergrund (3)

Kostenansatzverfahren

- Voraussetzung für die Berücksichtigung im Kostenansatz ist jeweils, dass die angesetzten Beträge beispielsweise nach dem JVEG dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind.
- Erinnerung und Beschwerde (§ 66 GKG)

21

Zum rechtlichen Hintergrund (4)

Nach § 1 Abs. 1 JVEG wird ein Sachverständiger nur dann für seine gutachterliche Tätigkeit entschädigt, wenn er vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft **zu Beweis Zwecken** herangezogen worden ist.

Maßgeblich für den Auslagentatbestand ist demnach, ob der Sachverständige als **bloßer Ermittlungsgehilfe der Staatsanwaltschaft** oder **unabhängig und eigenverantwortlich** tätig wurde, ob er mithin tatsächlich im Einzelfall als Sachverständiger eingesetzt war.

22

Zum rechtlichen Hintergrund (5)

Achtung!

Sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auflagen entstanden, die zu Gunsten des Angeklagten ausgegangen sind, so ist das im Kostenansatzverfahren unbeachtlich, wenn die Kostengrundentscheidung im Strafbefehl, in der eine entsprechende Auslagenteilung zwischen dem Verurteilten und der Landeskasse nach § 465 Abs. 2 StPO nicht vorgenommen worden ist.

Eine nachträgliche Korrektur im Kostenansatzverfahren ist ausgeschlossen.

23

Wie ging es weiter
mit Dr. X.?

Dorn Medizinrecht

Der Fall Dr. X. (8)

- **Erinnerung** gegen die Kostenrechnung im März 2008
- Verworfen durch das Amtsgericht
- **Beschwerde** hiergegen im Juli 2009
- Zurückweisung der Beschwerde durch die 1. Strafkammer am Landgericht
- Ebenfalls **Gegenvorstellung und Anhörungsrüge** im September 2009
- Zudem im Oktober 2009 **Verfassungsbeschwerde** zum Bundesverfassungsgericht
- Verwerfung der Beschwerde durch die 5. Strafkammer
- Januar 2010 **weitere Beschwerde** zum Oberlandesgericht
- Aufhebung des Beschlusses durch das Oberlandesgericht und Zurückverweisung an das Landgericht
- Im Dezember 2011 erneute Verwerfung der Beschwerde durch das Landgericht
- Im März 2012 erneute **weitere Beschwerde**
- Weitere Beschwerde wird vom Oberlandesgericht zurückgewiesen
- Im Juli 2012 **Gegenvorstellung und Anhörungsrüge**
- Zurückweisung durch das Oberlandesgericht
- Verfassungsbeschwerde durch Beschluss vom 30. April 2013 nicht zur Entscheidung angenommen

25

Dorn Medizinrecht

Der Fall Dr. X. (9)

Vollzug der Bundesärztleordnung (BÄO)

- Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 13. Februar 2008 wegen Vollzug der BÄO (Approbation)
- 28. Februar 2008 **Anhörungstermin**

26

Der Fall Dr. X. (10)

Honorarrückforderung / Plausibilitätsprüfung

- Schreiben der KV vom 5. November 2008:

*„In dem obigen Ermittlungsverfahren liegt uns der **mit Rechtskraftvermerk vom 19.02.2008 versehene Strafbefehl** mittlerweile vor. In dem Strafbefehl wird ausgeführt, dass sich der Schaden in 21 Quartalen auf mindestens **63.000 EUR** belaufe. Aus der Ermittlungsakte selbst lässt sich entnehmen, dass insgesamt ein Schaden in Höhe von **320.788,24 EUR** entstanden ist.“*

27

Der Fall Dr. X. (11)

- Die Kassenärztliche Vereinigung berichtigt die Honorarforderung des Vertragsarztes bei Fehlern hinsichtlich der sachlich-rechnerischen Richtigkeit. (§ 106a SGB V)

28

Dorn Medizinrecht

Der Fall Dr. X. (12)

- Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat bereits entschieden, **dass Vertrauensschutz beim Arzt jedenfalls dann nicht entstehen könne, solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren gegen ihn laufe**: In Fällen dieser Art beginne die Frist, innerhalb der noch eine Honorarberichtigung erfolgen könne, erst mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

LSG RLP, Urteil vom 19. Oktober 2000 - L 5 Ka 21/99

29

Dorn Medizinrecht

Der Fall Dr. X. (13)

- Grundsätzlich sei es rechtmäßig, sogar **das Ergebnis der Ermittlungen in Honorarberichtigungsverfahren zu Grunde zu legen**. Es sei in diesem Zusammenhang auch zulässig, zur Ermittlung des durch betrügerisches Verhalten oder sonstige fehlerhafte Abrechnung verursachten Schadens, eine Hochrechnung vorzunehmen. Ansonsten wäre eine vollständige Schadensfeststellung – wegen des im verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren von den zuständigen Behörden bzw. Gerichten **nicht zu bewältigenden und ihnen damit nicht zumutbaren Aufwandes** – ausgeschlossen.

LSG RLP, Urteil vom 19. Oktober 2000 - L 5 Ka 21/99

30

Dorn Medizinrecht

Der Fall Dr. X. (14)

- Legt der Vertragsarzt ein **Rechtsmittel** gegen die nachträgliche Honorarminderung ein, hat dies **keine aufschiebende Wirkung** (vgl. §§ 85 Abs. 4 Satz 8 SGB V, 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG).

Der Vertragsarzt ist vielmehr darauf angewiesen, einen **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG zu stellen**. Einen solchen Antrag prüft das Sozialgericht nach den üblichen Maßstäben im einstweiligen Rechtsschutz (Erfolgsaussichten in der Hauptsache, Folgenabwägung der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes gegenüber der Nichtvollziehung).

31

Dorn Medizinrecht

Der Fall Dr. X. (15)

Vergleichsangebot der KV vom 22. Januar 2010 (**63.000 € + 15.572 €**)
 Vergleichsangebot der KV vom 24. Juni 2010 (**44.100 €**)
 Honorarregressbescheid vom 6. September 2010 (**63.000 €**)
 Widerspruchsbescheid vom 18. April 2012 (**37.800 €**)
 Klage vom 26. April 2012

Verfahren durch Vergleich erledigt:
jetzt 50 % Sicherheitsabschlag, damit Regressbetrag reduziert auf 31.500 €

32

Der Fall Dr. X. (16)

Wiederzulassung zur vertragsärztlichen Versorgung

Antrag auf (Wieder-) Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung	ohne Datum
Ablehnungsbescheid Zulassungsausschuss	17. August 2009
Verhandlung Berufungsausschuss	28. Oktober 2009
Erneute Sitzung Berufungsausschuss	3. Februar 2010
Widerspruchsbescheid	8. März 2010
Klage	29. März 2010
Termin zur mündlichen Verhandlung	18. Januar 2012

33

Der Fall Dr. X. (17)

Die Wiederzulassung eines Vertragsarztes nach vorangegangener Zulassungsentziehung wegen Verletzung vertragsärztlicher Pflichten setzt voraus, dass dieser die erforderliche Eignung wieder erlangt hat. Ein bloßer Zeitablauf im Sinne einer „**Bewährungszeit**“ genügt hierzu nicht.

BSG, Beschluss vom 9. Februar 2012 – B 6 KA 49/10 B

34

Was ist Dr. X.
erspart geblieben?

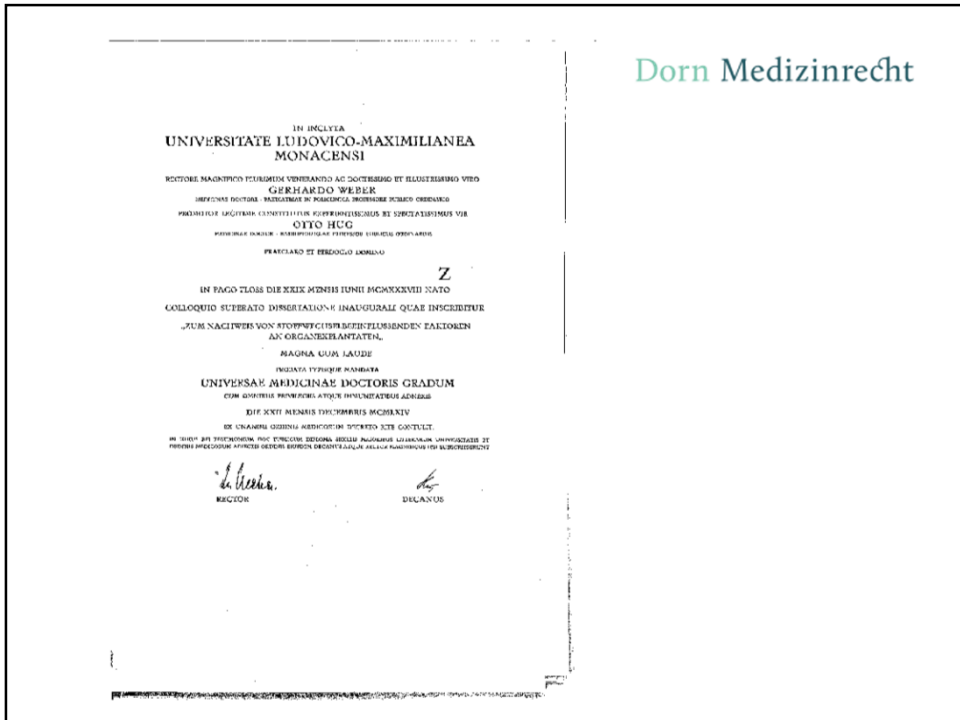


Dorn Medizinrecht

Der Fall Dr. X. (18)

- Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Disziplinarverfahren
- Berufsrechtliches Verfahren
- Beamtenrechtliche Folgen
- Hochschulrechtliche Folgen
- Arbeitsrechtliche Folgen
- Waffen- oder jagdrechtliche Folgen
- Entziehung der Fluglizenz
- Reisebeschränkungen (bspw. USA)
- Strafverfahren wegen Titelmisbrauch

36



Welche Schlüsse
sind aus dem Fall
zu ziehen?

Der Fall Dr. X. (19)

Ungenutztes Verteidigungspotential:

- Verfahrensdauer (9 Jahre !!!)
- Einsatz ungeeigneter Sachverständiger (Arzthelferinnen)
- Fehlerhaftigkeit des Gutachtens („Dokumentation“)
- Fehlerhafte Schadensberechnung (BGHSt 36, 320 ff.)

Gegebenenfalls wäre hier auch eine Einstellung nach **§ 153a StPO** erreichbar gewesen, dies mit der Folge, dass Dr. X. die Kosten nicht auferlegt worden wären.

39

Der Fall Dr. X. (20)

Weitere Fehler:

- **Keine Akteneinsicht in das Kostenheft !!!**
- Keine Abstimmung mit der zuständigen KV
- Keine Abstimmung mit der Approbationsbehörde
- **Keine Belehrung über die möglichen Folgen**

40

Der Fall Dr. X. (21)

Fazit:

- Kommt es zu einem Verfahrensabschluss bspw. durch Urteil, Strafbefehl oder zu einer Verwarnung mit Strafvorbehalt, **obliegt es dem Verteidiger, die Kostenentscheidung zu überprüfen.**
- Dies gilt für die **Kostengrundentscheidung** ebenso wie für die **Kostenfestsetzung.**
- Zudem sollte der Kostenfrage bereits während des Verfahrens Aufmerksamkeit geschenkt werden.

41

Der Fall Dr. Y.



Der Fall Dr. Y.

Urteil des LG [...] vom 25.10.2012, Aktenzeichen: 3332 Js 18475/03 5 KLS

„Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Die Kammer hat die auf die im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingesetzte Sachverständige S. entfallenden Kosten ausgeschieden, da deren Tätigkeit vorliegend nicht erforderlich war. In dem von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung gegen den Angeklagten geführten Verwaltungsverfahren hat der dortige Sachverständige Dr. S1 alle Vorgänge bei den es im Tatzeitraum zur Abrechnung der BEMA-Z 56c kam festgestellt, jeweils geprüft und so quartalsbezogen die prozentuale Verteilung der fehlerhaften Abrechnung ermittelt. Dabei konnte eine durchschnittliche Beanstandungsquote von 88,2% für den Tatzeitraum ermittelt werden. Diese konnte auf die EBM 3036 übertragen werden, da bei beiden Gebührenziffern dieselben Voraussetzungen zugrunde zu legen sind. Dem steht nicht entgegen, dass sie in der Formulierung geringfügig voneinander abweichen. Die Auswertung von Pathologieberichten, die ohnehin keinen Rückschluss auf einen operativen Mehraufwand zulassen, und Berechnungen durch die Sachverständige waren demnach nicht erforderlich. Die übrigen von Sachverständigen erbrachten Leistungen bezogen sich auf Gebührenziffern, die nicht Gegenstand der Anklage waren.“

43

Der Fall Dr. Z.



Dorn Medizinrecht

Der Fall Dr. Z. (1)

Insgesamt wurden **Methylphenidat-Präparate** in einem Gesamtwert von **2.248,80 €** verordnet und von gesetzlichen Krankenkassen erstattet. Dr. Z. hat in mehreren Quartalen Leistungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Kindern gegenüber der KV abgerechnet. Die Kinder hat er nie gesehen.

Die Sachverständige der StA erstellte ein (genau) 200-seitiges Gutachten und kam zu dem Ergebnis, der KV sei hierdurch **ein Schaden in Höhe von 1.127,59 €** entstanden.

Bei Akteneinsicht ins Kostenheft zeigte sich, dass das 200seitige Gutachten knapp **14.000,00 €** gekostet hatte.

45

Dorn Medizinrecht

Der Fall Dr. Z. (2)

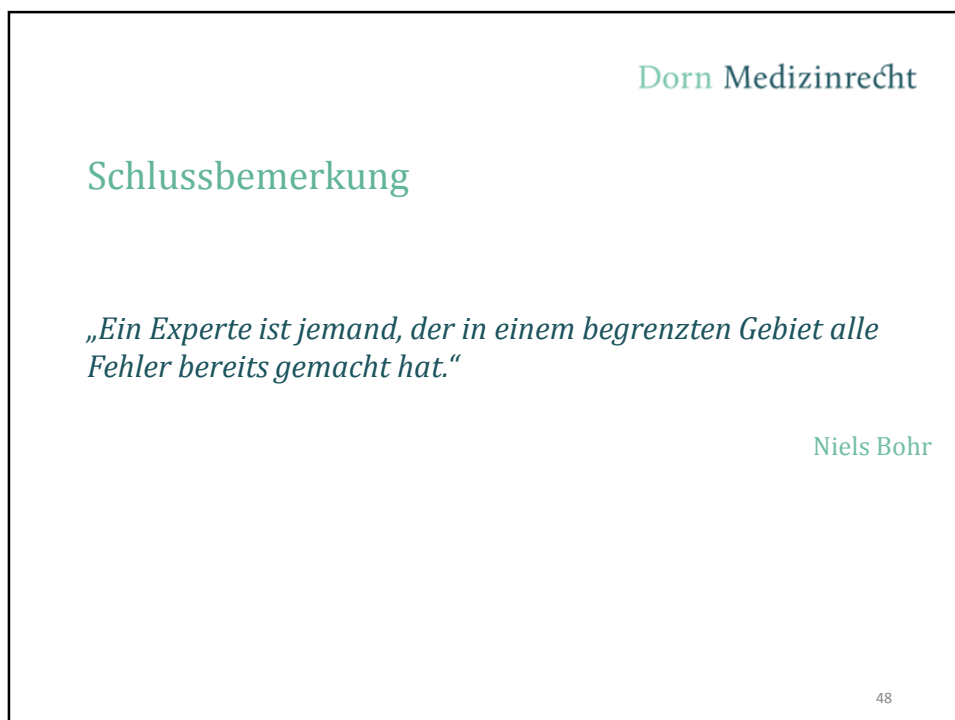
Auszug aus dem Protokoll der Öffentlichen Sitzung des AG [...] vom 17. Mai 2011 in der Sache 52 Ds – 761 Js 54765/10:

*„Das Verfahren wird hinsichtlich der Tatvorwürfe des Betrugs in 15 Fällen gegen Dr. Z. zu Ziffer 11-25 aus der Anklage vom 15.10.2010 gem. § 154 II StPO im Hinblick auf die weitere Strafverfolgung in dieser Sache **auf Kosten der Staatskasse**, die jedoch die notwendigen Auslagen des Angeklagten nicht zu tragen hat, eingestellt.“*

46



Schlussbemerkung



Dorn Medizinrecht

Schlussbemerkung


„Ein Experte ist jemand, der in einem begrenzten Gebiet alle Fehler bereits gemacht hat.“

Niels Bohr

48

Dorn Medizinrecht

- 2 -

Rechtsanwalt
Sollten sich von Ihrer Seite immer noch anzuzweifelnde Teilaspekte ergeben, so bitte ich hierzu um emotion 

Akteneinsicht.

Ist dies nicht der Fall, so gebietet es alleine der tadellose I tut meines Mandanten, das Verfahren unverzüglich nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt
Mail

Dorn Medizinrecht

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Alexander Dorn
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Am Winterhafen 4 _ 55131 Mainz
T 06131 494822-0 _ F 06131 494822-22
kanzlei@dorn-medizinrecht.de _ www.dorn-medizinrecht.de